

2. Dezember 2009 ERZ C

**2076**      **Produktegruppe Kultur (Nr. 08.11.9100) Rettungsgrabung Studen,  
Wydenpark;  
Ausgabenbewilligung, mehrjähriger Objektkredit 2009 / 2010**

**1. Gegenstand**

Im Zentrum der Gemeinde Studen liegt zwischen der vor zehn Jahren erbauten Bahnhaltestelle und der Hauptstrasse eine grosse Freifläche. Es handelt sich um den ehemaligen Hofstattbereich der längs der Strasse noch bestehenden, aber kaum mehr genutzten Bauernhäuser. Auf dem gesamten Areal (10'000 m<sup>2</sup>) soll nun ein neues Dorfzentrum mit Wohnungen, Altersheim, Geschäftslokalen und Autoeinstellhalle entstehen. Landeigentümer und Bauherrschaft sind Private. Das Überbauungsvorhaben liegt in der ehemaligen Flussebene, direkt vor dem römischen Vicus Petinesca, der die angrenzenden Terrassen des südöstlichen Jensbergs belegte (Archäologisches Inventar AI 325.001). Sondagen, die der Archäologische Dienst des Kantons Bern (ADB) im April 2009 durchgeführt hat, liessen ansatzweise folgende Situation erkennen: In römischer Zeit lag im Vorgelände des Vicus ein Gewässer. Dessen Westufer wurde von einer zum Gewässer hin mit einem Damm geschützten Strasse begleitet. Die westlich an die Strasse angrenzende Ebene zeigt durchwegs Spuren menschlicher Aktivitäten. Eine vorgängige Rettungsgrabung gem. Art. 24 des Denkmalpflegegesetzes (DPG) ist daher unabdingbar und nicht aufschiebbar im Sinn von RRB 1868/09.

Das vorliegende Kreditbegehren stellt die Durchführung der Grabungen im gesetzlichen Rahmen sicher.

Dem Bundesamt für Kultur wurde am 12. Oktober 2009 ein Gesuch um Subventionierung eingereicht. Ein Betrag von CHF 164'200 ist als Finanzhilfe im Einzelfall vorgesehen, jedoch noch nicht genehmigt. Die Rechnung an das Bundesamt für Kultur wird nach Beendigung der Grabung gestellt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41), Art. 24 und Art. 25
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411), Art. 19 und Art. 22
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, Art. 48 Abs.1 Bst. b, Art. 50 Abs. 3, Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 148, Art. 152 Abs. 3



### 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gebundene einmalige Verpflichtung (Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. b FLG).

### 4. Massgebende Kreditsumme

	Gesamtkosten Rettungsgrabung		Massgebende Kreditsumme
Personalkosten ADB	CHF	228'008	müssen nicht be- rücksichtigt werden
Befristet eingestelltes Personal	CHF	288'461	CHF 288'461
Betriebskosten	CHF	140'336	CHF 140'336
Gesamtkosten	CHF	656'805	CHF 428'797
Ausgaben zu Lasten des Kantons			CHF 428'797

Gemäss FLV Art. 140 Abs. 1 Bst. b ist für die Personalkosten des unbefristet angestellten Personals keine Ausgabenbewilligung erforderlich.

### 5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Gesprochen wird ein mehrjähriger Verpflichtungskredit

- Konto 318000

- Produktgruppe 8.11.9100, Kultur

- Produkt 910030, Archäologie,

der voraussichtlich wie folgt auf die Rechnungsjahre verteilt wird:

Rechnungsjahr	2009		2010		Total
Befristet eingestelltes Personal	CHF	80'128	CHF	208'333	CHF 288'461
Betriebskosten	CHF	44'510	CHF	95'826	CHF 140'336
Total	CHF	124'638	CHF	304'159	CHF 428'797

Die Tranche für 2009 kann innerhalb der Produktegruppe Kultur kompensiert werden. Die Tranche für 2010 ist nicht im Aufgaben- und Finanzplan enthalten. Die Erziehungsdirektion kann aber voraussichtlich auch diese Tranche innerhalb der Produktegruppe kompensieren.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

